

03.03.87

EG - U - Wi**Empfehlungen****der Ausschüsse**

zum

Vorschlag einer Verordnung des Rates über gemeinschaftliche UmweltaktionenBericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1872/84 des Rates über gemeinschaftliche Umweltaktionen

KOM(86) 729 endg.; Ratsdok. 4064/87

Punkt der 574. Sitzung des Bundesrates am 13. März 1987

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
U

1. Der Bundesrat begrüßt die Initiative der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, durch eine neue Verordnung über gemeinschaftliche Umweltaktionen die mit der Verordnung Nr. 1872/84 über gemeinschaftliche Umweltaktionen begonnene Arbeit fortzusetzen.

EG
Wi

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die bisherigen Fördermaßnahmen der EG für Demonstrationsvorhaben und Vorhaben mit besonderer Anstoßwirkung im Umweltbereich

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 200821, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 200821, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

mit dazu beigetragen haben, die Erprobung und Durchsetzung neuer Umwelttechniken zu fördern und neue Lösungsansätze für wichtige Umweltprobleme gemeinschaftsweit zu vertiefen. Angesichts des Demonstrationscharakters der geförderten Vorhaben sieht der Bundesrat auch keinen Konflikt mit dem Verursacherprinzip, dessen besondere Bedeutung er jüngst in seiner Stellungnahme zum Vierten Aktionsprogramm der EG-Kommission für den Umweltschutz hervorgehoben hat (Drucksache 520/86 (Beschluß) vom 20.02.1987).

Wi
(bei Annahme
entfällt 4.)

3. Der Bundesrat hält deshalb eine auf Demonstrationsvorhaben beschränkte Fortsetzung derartiger gemeinschaftlicher Umweltaktionen grundsätzlich für vertretbar.

EG
U

4. Der Bundesrat begrüßt die nunmehr in dem Vorschlag der Verordnung vorgenommenen Erweiterungen der Demonstrationsvorhaben und der Vorhaben mit Anstoßcharakter. Auf der Grundlage seiner EntschlieÙung zur Vorsorge gegen Schadensfälle in der chemischen Industrie ist der Bundesrat jedoch der Auffassung, daß auch solche Demonstrationsvorhaben förderungsfähig sein sollten, die geeignet sind, die Entstehung und Verbreitung hochgiftiger und umweltzerstörender Stoffe zurückzudrängen. Dies umfaßt insbesondere den Ersatz solcher Stoffe durch umweltverträglichere Stoffe und die Verminderung des Umweltrisikos beim Umgang mit hochgiftigen und umweltzerstörenden Stoffen.

Wi

5. Eine unbefristete Einführung eines derartigen Förderprogramms - wie es die EG-Kommission vorgeschlagen hat - sieht er allerdings aus grundsätzlichen subventionspolitischen Erwägungen als problematisch an.

- EG
Wi
6. Hinsichtlich der in dem Verordnungsvorschlag offengelassenen Frage der finanziellen Ausstattung betont der Bundesrat schon unter haushaltspolitischen Gesichtspunkten die Notwendigkeit, den Finanzrahmen begrenzt zu halten. Die Verabschiedung des Verordnungsvorschlags darf keinesfalls dazu führen, daß die Kommission daraus haushaltsmäßige Ansprüche in Richtung auf eine breite Umweltförderung ableitet. Schließlich sollte für den Vollzug des Förderprogramms bei der Auswahl der Projekte sichergestellt werden, daß der Grundsatz der Subsidiarität strikte Beachtung findet.
- EG
U
7. Der Bundesrat nimmt den Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1872/84 des Rates über gemeinschaftliche Umweltaktionen zur Kenntnis.